

Elke Kagelmann

Von: Pluntke, Kai <Kai.Pluntke@Wanzleben-Boerde.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Juni 2014 14:56
An: Uwe Baier
Betreff: Beseitigen von Ölspuren
Anlagen: oelspur.pdf; Feuerwehreinsatz Ölspur0001.pdf; BGH.doc; ablaufael.pdf; Kopfbogen Kreisbrandmeister Öl.doc

Sehr geehrter Herr Baier,

wie besprochen sende ich Ihnen meine Handlungsempfehlung als Kreisbrandmeister zur Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen. Ich sende Ihnen aber auch die einzige Reaktion der unteren Straßenverkehrsbehörde (E-Mail vom 15.04.2014 und die dazugehörigen Anlagen) zu dem Thema. Ausgangssituation ist die, dass mit Datum vom 18.09.2013 die Landesstraßenbaubehörde, Straßenmeisterei Oschersleben, der Rettungsleitstelle des Landkreises Börde mitteilte „ mit Wirkung vom 01.10.2013 ist die Fa. außerhalb der Geschäftszeiten der Straßenmeistereien nicht mehr bei Straßenverunreinigungen, Sturmschäden etc. auf Landes- und Bundesstraßen im Bereich zu beauftragen. In derartigen Fällen bitten wir um die Benachrichtigung der zuständigen Feuerwehr.“

Das Thema wurde auch auf einer DB mit den Ordnungsämtern angesprochen. Mehr ist seit dem nicht passiert, so das faktisch ab diesem Datum nun wieder die Feuerwehren zu Einsätzen auf B- und L-Straßen (Außerorts) fahren, obwohl es jahrelang anders geregelt (kommuniziert) war. Das führte dazu, dass ich mich mit diesem Thema ausführlicher beschäftigt habe, verschiedene Personen mit einbezogen und eine Handlungsempfehlung erstellt habe.

Ziel war es, den ehrenamtlichen Kameraden ein wenig Rechtssicherheit mit auf den Weg zu geben, sie im Einsatzfall nicht unnötig auf irgendwelche Entscheidungen warten zu lassen und auch eine entsprechende Reaktion von der Landesstraßenbaubehörde zu erhalten. Auch wenn mir persönlich nicht alles so gefällt wie es derzeit geregelt ist, haben wir alle dennoch nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit zu Verfahren und sind somit an Recht und Gesetz gebunden. Es kann nicht sein, dass von vornherein Hilfe in einer Gefahrenlage aufgrund von Zuständigkeiten abgelehnt wird!

Es ist gut, dass wir das Thema heute angesprochen haben und evtl. haben Ihre Mitarbeiter eine (juristisch unterlegte) andere Meinung zu dem was ich geschrieben habe.

Ich bin gespannt und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Kai Pluntke
SB Ordnungsamt

Stadt Wanzleben - Börde
Markt 1-2
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Tel.: 039209/ 447-57
Fax: 039209/ 447-84

Von: Schade, Kathrin [mailto:Kathrin.Schade@boerdekreis.de]
Gesendet: Dienstag, 15. April 2014 13:30
An: Pluntke, Kai; ""heiko.peiser@gemeinde-sülzetal.de""; Verwaltungsgemeinschaft Allerquelle; Ordnungsamt OC;

"VGem. Westliche Börde"

Betreff: Fwd: Beseitigen von Öls Spuren

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der gestrigen Sperrkommission in Haldensleben war das o.g. Thema zur Sprache gekommen. Von Herrn Martienßen vom Ordnungsamt Haldensleben wurde dazu Material zur Verfügung gestellt, welches ich gern an die Ordnungsämter der Gemeinden weiterleite.

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Martienßen, Dietmar" <dietmar.martienssen@haldensleben.de>

An: "Aust, Carola" <Carola.Aust@haldensleben.de>, Merten Daniela <Daniela.Merten@haldensleben.de>,

Schumann Michael <michael.schumann@haldensleben.de>, "Kloss, Friedbert"

<Friedbert.Kloss@boerdekreis.de>, "monika.darlong@boerdekreis.de"

<Monika.Darlong@boerdekreis.de>, "kathrin.schade@boerdekreis.de" <Kathrin.Schade@boerdekreis.de>

Cc: "Preuß, Uwe" <Uwe.Preuss@lsbb.sachsen-anhalt.de>, "SMEbendorf@lbbau.sachsen-anhalt.de"

<SMEbendorf@lbbau.sachsen-anhalt.de>, "Hans-Jürger Schlaphof" <[\[juergen.schlaphof@polizei.sachsen-anhalt.de\]\(mailto:juergen.schlaphof@polizei.sachsen-anhalt.de\)>](mailto:hans-</p></div><div data-bbox=)

Datum: 15. April 2014 um 13:16

Betreff: Beseitigen von Öls Spuren

Zuständigkeiten beim Beseitigen von Öls Spuren

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei mal eine rechtliche Betrachtung der gestern in der SperrKo diskutierten Problematik. Bitte nehmen Sie auch die Anlagen zur Kenntnis.

Rechtsgrundlagen:

§ 44 StVO – sachliche Zuständigkeit (zunächst Polizei, dann T d SBL

§ 47 StVO – örtliche Zuständigkeit (u. a. innerhalb und außerhalb der OD)

§ 42 StrG LSA – Träger der Straßenbaulast

§ 17 StrG LSA – Verunreinigungen

§ 32 StVO – Hindernisse + Verunreinigungen

§ 13 OWiG

SOG

Gefahrenabwehrverordnung LSA

Bsp. Ölspur – Zustandsstörer ist nicht bekannt:

- diese stellt eine unmittelbare Gefahr dar und zunächst von jedem, der diese bemerkt, zu sichern und zumindest die Polizei zu informieren;
- Nachgängiger RS der OVGs handelt es sich bei einer Ölspur um einen Unglücksfall i. S. d. § 1 Brandschutz – und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt; insofern ist zunächst – wie vorab dargestellt zu agieren.
- der Feuerwehr obliegt es einzig und allein die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu organisieren, konkret erfolgt die Sicherung der Gefahrenstelle.
- Der Einsatzleiter trifft dann zunächst allein (besser in Absprache mit der Polizei) ob die Ölspur zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs mit Ölbindemitteln abgestreut wird und/ oder ob andere Reinigungsmaßnahmen für erforderlich erachtet werden.
- Nur wenn die FFW nicht in der Lage ist aus technischen und personellen Gründen, die Beseitigung vorzunehmen, kann sie eine private Fa. damit beauftragen.
- Wenn der Zustandsstörer nicht ermittelt werden kann, so trägt grundsätzlich der Träger der Straßenbaulast aus den §§ 9, 10 StrG – LSA die Kosten.
- diese muss dann den für die Beseitigung zuständigen informieren – was in der Regel der Träger der Straßenbaulast sein wird;

Anlage 1 zu TOP 12

- wenn dies nun durch die Gemeinde/ Feuerwehr festgestellt wird, dann kann diese - zumindest gem. - nur sichern, ggf. nur mittels Bindemitteln aufnehmen; die vollständige Beseitigung ist damit de facto jedoch nicht erfolgt.
- Wenn keine andere unaufschiebbare Maßnahme vorliegt, kann die Einsatzleitung/ Polizei die Feuerwehr zunächst beauftragen;
- Endreinigung, Entsorgung und Freigabe bleibt innerhalb und außerhalb immer der T d SBL;
- Nach ersten Verkehrssicherungsaufgaben durch die Feuerwehr muss diese den T d SBL sofort verständigen; dieser die Fahrbahn nass reinigen, Ölbindemittel beseitigen und die Fahrbahn verkehrsrechtlich wieder freigeben.
- **Es ist in keinem Fall Aufgabe der Feuerwehr in irgendeiner Form verkehrsrechtlich bzw.verkehrsorganisatorisch auf den Verkehr einzuwirken bzw. hieraus abgeleitete Aufgaben der Verkehrsbehörden wahrzunehmen. Dies darf nur die Polizei aus § 44 II StVO und die zuständige örtliche VB aus § 44 I a. a. O.**

Bitte beachten Sie das beigefügte Schema!

Mit freundlichem Gruß
Stadt Haldensleben
Rechts - und Ordnungsamt
örtliche Verkehrsbehörde
Markt 20-22
39340 Haldensleben

z.Hd. Herrn Martiensßen

Tel.: 03904 479-163
Fax: 03904 479-159
Mail: Dietmar.Martienssen@haldensleben.de
Internet: www.Stadt-Haldensleben.de
Ende der E-Mail!

Landkreis Börde
Straßenverkehrsamt
SG Verkehrsorganisation
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben/ Bode
Telefon 03904 7240 6330 Fax: 03904 7240 56608
Internet: www.boerdekreis.de eMail: edv@boerdekreis.de
Sprechzeiten: Di. 8.00-12.00 13.00-18.00 Uhr Do. 8.00-12.00 13.00-16.00 Uhr
Fr. 8.00-11.30 Uhr
Kreissparkasse Börde IBAN DE30 8105 5000 300 300 3002 BIC NOLADE21HDL